

11. Sitzung

**NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 21. November 2023 im Ratsaal der Liebburg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:40 Uhr

Anwesende:

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik – Vorsitzende – SPÖ  
Vizebürgermeister Dipl.-Ing. Alexander Kröll – ÖVP  
Stadtrat Wilhelm Lackner – SPÖ  
Gemeinderätin Evelyn Müller – SPÖ  
Gemeinderat Christopher Handl – SPÖ  
Gemeinderat Jürgen Hanser – SPÖ  
Gemeinderat Herbert Niederbacher – SPÖ  
Gemeinderat Andreas Prentner – SPÖ  
Gemeinderat-Ersatzmitglied Alexander Kirchstätter – SPÖ  
Gemeinderat-Ersatzmitglied Renata Wojdolowicz – SPÖ  
Gemeinderat Dr. Christian Steininger, MBL – ÖVP  
Gemeinderätin Kathrin Jäger – ÖVP  
Gemeinderätin Eva Karré, BA – ÖVP  
Gemeinderat Norbert Mühlmann, MBA MAS – ÖVP  
Gemeinderat Franz Theurl – TEAM LZ  
Gemeinderat-Ersatzmitglied Mag. (FH) Thomas Winkler – TEAM LZ  
Gemeinderat-Ersatzmitglied Dipl.-Ing. Lucas Dobnig – TEAM LZ  
Gemeinderat Paul Meraner, MAS – MFG  
Gemeinderätin Christiana Laßnig – MFG  
Gemeinderätin Gerlinde Kieberl – GUT  
Gemeinderat Manuel Kleinlercher – FPÖ

-----  
somit 21 Gemeinderäte

Mit beratender Stimme:

Stadt-Amtsdirektor Dr. Alban Ymeri  
Stadt-Oberbaurat Dipl.-Ing. Klaus Seirer  
Stadtkämmerer MMag. Michael Praster

Weiters:

Architekt Dipl.-Ing. Stefan Thalmann,  
okai oberkärntner architektur initiative (zu TOP I./1. bis 18:20 Uhr)  
Dr. Martin Kofler, TAP (zu TOP II./5. von 18:20 Uhr bis 18:50 Uhr)

Entschuldigt:

Vizebürgermeister Siegfried Schatz – SPÖ  
Gemeinderat Karl Zabernig – SPÖ  
Gemeinderätin Dr. Ursula Strobl – TEAM LZ  
Gemeinderat Mag. (FH) Florian Müller – TEAM LZ  
  
Mag. (FH) Mag. Oskar Januschke (zu TOP II./5.)

Schriftführerin:

Mag. Vanessa Schlemmer

## Tagesordnung:

### I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung; Berichterstattung des Architekten über Baufortschritt und Baukosten
2. Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Raumordnungsvertrag) und Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf
  - a) Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Raumordnungsvertrag)
  - b) Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf
3. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf
4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 157/22 KG Patriasdorf
5. Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 540/2 und 2463 je KG Lienz

### II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht
2. Änderung von Abgaben
  - a) Erschließungsbeitrag
  - b) Vorgezogener Erschließungsbeitrag
  - c) Gehsteigbeitrag; Aufhebung der Verordnung
  - d) Ausgleichsabgabe für Spielplätze; Neuerlassung einer Verordnung
3. Änderung von Gebühren
  - a) Friedhofsgebühren
  - b) Abfallgebühren
4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
  - a) Tarife und Entgelte für Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz
  - b) Tarife Museum Schloss Bruck
  - c) Tarife Fäkalienabfuhr
  - d) Tarife Straßenreinigung
  - e) Tarif Drehleitereinsatz
5. Verein Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst - Süd; Vereinsgründung und -beitritt

### III. GRUNDBESITZVERWALTUNG

1. Grafenangerweggenossenschaft; Antrag auf Übernahme des Grundstückes Gp. 1737 in EZ 390 KG 85020 Lienz ins öffentliche Gut

#### IV. PERSONALANGELEGENHEITEN

1. Anstellungen
2. Verlängerung eines Dienstverhältnisses
3. Änderung von Beschäftigungsausmaßen

#### V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

Es ist 18.00 Uhr.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik begrüßt die anwesenden

- Mandatäre
- die Zuhörerschaft
- die Presse und
- die Beamtenschaft
- sowie Herrn Architekt Dipl.-Ing. Stefan Thalmann, okai oberkärntner architektur initiative

zur heutigen Sitzung herzlich.

Es sind 21 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und so stellt die Frau Bürgermeisterin die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Es haben sich folgende Mandatäre entschuldigt:

Entschuldigt:

Vzbgm. Siegfried Schatz  
GR Karl Zabernig  
GR Dr. Ursula Strobl  
GR Mag.(FH) Florian Müller

Vertreten durch:

GR-EM Alexander Kirchstätter  
GR-EM Renata Wojdolowicz  
GR-EM Mag.(FH) Thomas Winkler  
GR-EM Lucas Dobnig

Für die heutige Sitzung des Gemeinderates ersucht die Bürgermeisterin folgende Mandatäre als Protokollzeugen zu fungieren:

gemäß TGO 2001

- GR Andreas Prentner
- GR Manuel Kleinlercher

#### ANGELOBUNG:

Sodann nimmt die Bürgermeisterin die Angelobung des anwesenden Ersatzmitgliedes, GR-EM Mag. (FH) Thomas Winkler vor.

GELÖBNISFORMEL:

„Ich gelobe .....

*in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.“*

GR-EM Mag. (FH) Thomas Winkler legt das Gelöbnis vor dem Gemeinderat ab.

Die Bürgermeisterin teilt sodann mit, dass die Tagesordnung für die heutige Sitzung allen rechtzeitig zugegangen ist und geht in die Tagesordnung ein.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 210 Edv-NR.: 004933

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung;  
Berichterstattung des Architekten über Baufortschritt und  
Baukosten

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 16.11.2023

a.) Bericht des Architekten über Baufortschritt und Baukosten

Die Bürgermeisterin begrüßt Herrn Architekt Dipl.-Ing. Stefan Thalmann und führt aus, dass im Vorfeld der Sitzung die Möglichkeit einer gemeinsamen Begehung bzw. Besichtigung des Schulzentrum Lienz-Nord bestanden hat.

Sie ersucht Herrn Architekt Dipl.-Ing. Stefan Thalmann um Berichterstattung über das Bauvorhaben.

Architekt Dipl.-Ing. Stefan Thalmann bedankt sich bei der Bürgermeisterin und berichtet sodann anhand einer Powerpoint-Präsentation (siehe Anhang) über den Baufortschritt und die Baukosten. Demnach wurde der Baubschnitt 1 im Herbst fertiggestellt und wird aus derzeitiger Sicht die Baustufe 2 mit Schulbeginn bezugsfertig. Im Bauabschnitt 1 herrscht bereits regulärer Schulbetrieb der Mittelschule und Volksschule. Die Polytechnische Schule befindet sich noch im Ausweichquartier, aber nutzt bereits die Werkstätte. Weiters erwähnt der Architekt über den Förderantrag zur Modernisierung und gibt eine konkrete Übersicht zur Kostenprognose. Nicht budgetierte Zusatzkosten wurden bis dato aus dem Bereich der Reserve/Unvorhergesehenes bedient.

Abschließend seiner Präsentation bedankt sich Architekt Dipl.-Ing. Stefan Thalmann bei seinem Team und den weiteren involvierten Personen für die Zusammenarbeit, ohne welcher eine Umsetzung der Baustelle nicht möglich wäre.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei Dipl.-Ing. Stefan Thalmann für seine Ausführungen. Sie berichtet über bereits vorliegende positive Rückmeldungen der Direktoren und Nutzenden, demzufolge es sich um einen gelungenen Bauabschnitt handelt.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Franz Theurl entnimmt den getätigten Ausführungen des Architekten Dipl.-Ing. Stefan Thalmann, dass die vom Gemeinderat präliminierten Mittel im Großen und Ganzen eingehalten werden, was von Architekt Dipl.-Ing. Stefan Thalmann aus derzeitiger Sicht mit gesonderter Erwähnung der nicht kalkulierten Zusatzkosten bestätigt wird.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung;  
Berichterstattung des Architekten über Baufortschritt und  
Baukosten

Fortsetzung von Seite 621

b.) Auftragsvergaben durch Stadtrat:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.02.2023 delegierte der Gemeinderat bei schnell zu erfolgenden Entscheidungen gemäß § 30 Abs. 2 lit. b 1 Satz TGO 2001 die weiteren Auftragsvergaben an den Stadtrat.

Diese erfolgten Vergaben werden wie folgt dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

STR vom 26.09.2023 – Auftrag für die Herstellung der Kontraststreifen im Stiegenhaus wird an die Firma Hofer Druck GmbH, Treffling, 9871 Seeboden, vergeben. Auftragssumme € 5.328,00 inkl. 20 v. H. MWSt.

STR vom 26.09.2023 – Auftrag für die Bepflanzungsarbeiten an die Firma Maschinenring Osttirol, F.W. Raiffeisen-Straße 4, 9900 Lienz vergeben. Auftragssumme € 48.107,69 inkl. 20 v.H. MWSt.

STR vom 04.09.2023 – Auftrag für Lieferung und Montage des Mülltrennsystems Firma Gruber Systeme, 83607 Holzkirchen, Deutschland vergeben. Auftragssumme € 5.500,00 inkl. 20 v.H. MWSt.

STR vom 09.05.2023 – Auftrag für die Durchführung einer Differenzdruckmessung (blower door-Test) Ingenieurbüro HJH Messtechnik, Siebenhügelstraße 13/B02, 9020 Klagenfurt. Auftragssumme € 5.194,67 inkl. 20 v.H. MWSt.

STR vom 09.05.2023 – Übersiedlungsarbeiten im Sommer 2023 an die Firma Maschinenring Osttirol, F.W. Raiffeisen-Straße 4, 9900 Lienz vergeben. Auftragssumme € 50.000,00 inkl. 20 v.H. MWSt.

STR vom 09.05.2023 – Indexanpassung für Generalplaner von derzeit 6,8 %.

STR vom 21.03.2023 – Lieferung und Montage von Schulmöbel an Firma Mayr Schulmöbel GmbH, Mühldorf 2, 4644 Scharnstein. Auftragssumme € 1,657.511,87 inkl. 20 v.H. MWSt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über die Kenntnisnahme zum Tagesordnungspunkt abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung;  
Berichterstattung des Architekten über Baufortschritt und  
Baukosten

Fortsetzung von Seite 622

**BESCHLUSS:**

Der Bericht des Architekten über Baufortschritt und Baukosten sowie die zwischenzeitlich durch den Stadtrat erfolgten Auftragsvergaben werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Im Anschluss zur Abstimmung erwähnt Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll, dass es sich um ein gelungenes Projekt handelt.

Vollzug: Bauamt  
Akt an: Bauamt  
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (874)

Edv-NR.: 1) 004934 2) 004935

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Raumordnungsvertrag) und Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf
  - a) Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Raumordnungsvertrag)
  - b) Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 14.11.2023

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll, und die Bürgermeisterin erläutern den Sachverhalt.

Unterhalb der 5 bereits gewidmeten Einfamilienhausgrundstücke im Bereich des östlichen Teiles des Tischlerfeldes sollen nunmehr 2 weitere Parzellen als Bauland gewidmet werden.

Eine Parzelle, welche sich zwischen den bereits seit geraumer Zeit gewidmeten Flächen im Westen und dem neu zu widmenden Flächen befindet, soll als Sonderfläche Grünraum zur Erhaltung der Klaubsteinmauer und Heckenzüge gewidmet werden.

Die Größe und Anordnung der Parzellen entsprechen jenem Gesamtkonzept, welches schon vor Jahren für das östliche Tischlerfeld definiert wurde.

Die infrastrukturelle Erschließung für diese Grundstücke wurde bereits für die Errichtung der Einfamilienhäuser der nördlich gelegenen Parzellen hergestellt.

Dieser Erschließung soll in weiterer Folge in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Lienz übergehen.

Der beauftragte Raumplaner sieht keine Widersprüche zum Raumordnungskonzept und stimmt der Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zu.

Weiters wurde ein Raumordnungsvertrag mit dem Widmungswerber ausverhandelt und abgeschlossen, sodass die Vorgaben des Raumordnungskonzeptes hinsichtlich der Vorlage eines Gesamtkonzeptes und der Vertragsraumordnung als erfüllt anzusehen sind.



Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Raumordnungsvertrag) und Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf
  - a) Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Raumordnungsvertrag)
  - b) Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 624

Der Raumordnungsvertrag weist folgende Eckdaten auf:

Gegenständliche Grundstücke und Grundstücksänderungen: Aus den derzeitigen Grundstücken (Teilfläche der Gp. 61 KG Patriasdorf) werden 3 Grundstücke laut Teilungsplan des DI Lukas Rohrer vom 14.03.2023, GZl. 2409/2022 gebildet. Auf einem der zukünftigen Grundstücke befindet sich eine Klaubsteinmauer bzw. ein Heckenzug (Widmung als Grünland), die übrigen 2 Grundstücke sind als Bauplätze vorgesehen.

Freies hoheitliches Handeln: Der Vertrag beinhaltet keinen Anspruch auf die Erlassung von hoheitlichen Akten durch die Stadtgemeinde Lienz, eine Vermischung von privatrechtlicher Vereinbarung und hoheitlichem Handeln findet nicht statt. Der Grundstückseigentümer hat den Raumordnungsvertrag ohne Zwang abgeschlossen, dieser ist nicht Voraussetzung für die Erlassung von Widmungsakten.

Nutzungsvereinbarung und Bebauungsfrist: Auf den neu gewidmeten Grundstücken wird je ein Hauptwohnsitz begründet und 10 Jahre beibehalten. Der Baubeginn erfolgt binnen 5 Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung, die Vollendung binnen der gesetzlichen Fristen laut Tiroler Bauordnung.

Sozialverträglicher Grundpreis: Grundstücke dürfen höchstens zum vereinbarten Preis von € 380 pro m<sup>2</sup> (zuzüglich Indexierung) veräußert werden. Die Stadtgemeinde Lienz und der Grundeigentümer kommen überein, dass es sich beim vereinbarten Grundpreis um den Verkehrswert der Flächen handelt. Erschließungskosten laut Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Abgabengesetz dürfen weiterverrechnet werden, nicht jedoch die Kosten der tatsächlichen Erschließung (z.B. Weg- und Kanalbau). Dies gilt für 10 Jahre ab Rechtskraft der Umwidmung.

Sicherstellung: Zur Sicherstellung des Vertragsinhaltes kommt der Stadtgemeinde Lienz ein Vorkaufsrecht zum Preis von € 380 pro m<sup>2</sup> zu. Außerdem hat sich der Grundeigentümer verpflichtet, die Bestimmungen zur „Nutzungsvereinbarung“ und zum „sozialverträglichen Grundpreis“ auf die zukünftigen Eigentümer der Grundstücke zu überwälzen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Raumordnungsvertrag) und Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf
  - a) Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Raumordnungsvertrag)
  - b) Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 625

Beginn und Ende der Vertragsbindung: Die Verpflichtungen aus dem Vertrag gelten ab Rechtskraft der Umwidmung, die Bestimmung über den sozialverträglichen Grundpreis jedoch bereits ab Abschluss des Vertrages. Dadurch sollen auch Vorverträge von der Bestimmung umfasst werden. Die Vertragsbindung endet nach einer 10-jährigen Nutzung als Hauptwohnsitz für das jeweilige Grundstück. Alternativ endet die Vertragsbindung mit der gesetzlichen Rückwidmung eines Grundstückes in Freiland gem. § 37a TROG wegen Nichtbebauung.

Indexierung: Für den Verkaufspreis wird Wertbeständigkeit vereinbart, als Maßzahl dient der Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria.

Sonstige und abschließende Vereinbarungen: Sollten Bestimmungen des Vertrages lückenhaft oder rechtsunwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Ungültige Bestimmungen sollen durch möglichst gleichwertige ersetzt werden. Änderungen oder Zusätze zum Vertrag bedürfen der Schriftform und der Einhaltung der Formalvorschriften der Tiroler Gemeindeordnung.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 02.10.2023 und vom 08.11.2023 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dr. Christian Steininger, MBL spricht an, dass das Ziel von Raumordnungsverträgen im Tischlerfeld erkennbar ist. Es handelt sich demnach um ein Mittel der Gemeinden, um dafür Sorge zu tragen, dass gewidmete Flächen auch bebaut werden und keine Spekulationen stattfinden.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll führt ergänzend an, dass es sich hier um einem Schritt entsprechend eines lang diskutierten Konzept handelt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin zunächst über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages und sodann über die Widmung wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Raumordnungsvertrag) und Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf
  - a) Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Raumordnungsvertrag)
  - b) Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 626

BESCHLUSS:

**a.) Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Raumordnungsvertrag)**

Gegenständliche Grundstücke und Grundstücksänderungen: Aus den derzeitigen Grundstücken (Teilfläche der Gp. 61 KG Patriasdorf) werden 3 Grundstücke laut Teilungsplan des DI Lukas Rohracher vom 14.03.2023, GZl. 2409/2022 gebildet. Auf einem der zukünftigen Grundstücke befindet sich eine Klaubsteinmauer bzw. ein Heckenzug (Widmung als Grünland), die übrigen 2 Grundstücke sind als Bauplätze vorgesehen.

Freies hoheitliches Handeln: Der Vertrag beinhaltet keinen Anspruch auf die Erlassung von hoheitlichen Akten durch die Stadtgemeinde Lienz, eine Vermischung von privatrechtlicher Vereinbarung und hoheitlichem Handeln findet nicht statt. Der Grundstückseigentümer hat den Raumordnungsvertrag ohne Zwang abgeschlossen, dieser ist nicht Voraussetzung für die Erlassung von Widmungsakten.

Nutzungsvereinbarung und Bebauungsfrist: Auf den neu gewidmeten Grundstücken wird je ein Hauptwohnsitz begründet und 10 Jahre beibehalten. Der Baubeginn erfolgt binnen 5 Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung, die Vollendung binnen der gesetzlichen Fristen laut Tiroler Bauordnung.

Sozialverträglicher Grundpreis: Grundstücke dürfen höchstens zum vereinbarten Preis von € 380 pro m<sup>2</sup> (zuzüglich Indexierung) veräußert werden. Die Stadtgemeinde Lienz und der Grundeigentümer kommen überein, dass es sich beim vereinbarten Grundpreis um den Verkehrswert der Flächen handelt. Erschließungskosten laut Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Abgabengesetz dürfen weiterverrechnet werden, nicht jedoch die Kosten der tatsächlichen Erschließung (z.B. Weg- und Kanalbau). Dies gilt für 10 Jahre ab Rechtskraft der Umwidmung.

Sicherstellung: Zur Sicherstellung des Vertragsinhaltes kommt der Stadtgemeinde Lienz ein Vorkaufsrecht zum Preis von € 380 pro m<sup>2</sup> zu. Außerdem hat sich der Grundeigentümer verpflichtet, die Bestimmungen zur „Nutzungsvereinbarung“ und zum „sozialverträglichen Grundpreis“ auf die zukünftigen Eigentümer der Grundstücke zu überwälzen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Raumordnungsvertrag) und Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf
  - a) Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Raumordnungsvertrag)
  - b) Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 627

Beginn und Ende der Vertragsbindung: Die Verpflichtungen aus dem Vertrag gelten ab Rechtskraft der Umwidmung, die Bestimmung über den sozialverträglichen Grundpreis jedoch bereits ab Abschluss des Vertrages. Dadurch sollen auch Vorverträge von der Bestimmung umfasst werden. Die Vertragsbindung endet nach einer 10-jährigen Nutzung als Hauptwohnsitz für das jeweilige Grundstück. Alternativ endet die Vertragsbindung mit der gesetzlichen Rückwidmung eines Grundstückes in Freiland gem. § 37a TROG wegen Nichtbebauung.

Indexierung: Für den Verkaufspreis wird Wertbeständigkeit vereinbart, als Maßzahl dient der Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria.

Sonstige und abschließende Vereinbarungen: Sollten Bestimmungen des Vertrages lückenhaft oder rechtsunwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Ungültige Bestimmungen sollen durch möglichst gleichwertige ersetzt werden. Änderungen oder Zusätze zum Vertrag bedürfen der Schriftform und der Einhaltung der Formalvorschriften der Tiroler Gemeindeordnung.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN**

2. Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Raumordnungsvertrag) und Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf
  - a) Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Raumordnungsvertrag)
  - b) Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 628

**b.) Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vom 27.09.2023 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet mit zeitlicher Befristung“ gemäß § 37a Abs. 1 Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag)“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022 sowie in künftig „Sonderfläche Grünraum – Gr“ gemäß § 43. Abs. 1 TROG 2022, entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F. der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Raumordnungsvertrag) und Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf
  - a) Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Raumordnungsvertrag)
  - b) Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 629

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 874

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt  
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion/Grundbesitz

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (875)

Edv-NR.: 1) 004936 2) 004937

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes für  
den Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 14.11.2023

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll, erläutert den Sachverhalt.

Im Hinblick auf eine geordnete Bebauung ist im Bereich der zwei zu widmenden Bauplätze im Tischlerfeld – Erweiterung Ost – neuerlich ein Bebauungsplan zu erlassen. (Bebauungsplanpflicht lt. Raumordnungskonzept)

Wie bei den bereits bebauten Grundstücken nördlich des Zufahrtsweges wurden die Festlegungen des Bebauungsplanes, wie 3 m Abstand als Baufluchtlinie zur Straße hin, Bebauungsdichte von mindestens 0,20, Definition des höchsten Punktes des Gebäudes und die Verkürzung des Mindestabstandes auf das 0,4-fache der Wandhöhe, vorgegeben.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird seitens des Raumplaners der Neuerlassung des Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt, da es sich wie nördlich der Erschließungsstraße um eine logische Siedlungserweiterung handelt.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 08.11.2023 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 631

**BESCHLUSS:**

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 17.10.2023 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 61 KG Patriasdorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 875

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt



Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (876)

Edv-NR.: 1) 004938 2) 004960

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 157/22 KG Patriasdorf

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 14.11.2023

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll, und die Bürgermeisterin erläutern den Sachverhalt.

Seitens der Familie Strasser – Patriasdorf 67 ist geplant, beim bestehenden Wohnhaus an der Westseite einen Anbau zu errichten. Dieser Zubau soll sich auf der Bauparzelle Gp. 157/12 bis zur angrenzenden Grundparzelle Gp. 157/22 erstrecken, welche derzeit jedoch als Freiland gewidmet ist.

Daher wurde um Umwidmung bzw. um Grundzusammenlegung der beiden Parzellen angesucht.

Da das Grundstück Gp. 157/22 KG Patriasdorf aufgrund seiner Form und Größe als unbebaubar einzustufen ist, wird auch eine Grundzusammenlegung befürwortet.

Seitens des Raumplaners wird durch die geplante zusätzlich geschaffene Wohneinheit im Sinne einer zweckmäßigen und bodensparenden Bebauung der Widmung zugestimmt.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 02.10.2023 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 157/22 KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 633

**BESCHLUSS:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBINr. 43/2022 i.d.g.F., den von Architekt Wolfgang Mayr, <sup>arch</sup>MAYR<sup>ro</sup>, Sillian 86, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vom 08.11.2023 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Im Bereich des Grundstückes Gp. 157/22 KG Patriasdorf von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022, befristet mit Zähler Nr. 6 nach § 37a TROG 2022, entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBI.Nr. 43/2022 i.d.g.F. der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 876

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (877)

Edv-NR.: 1) 004939 2) 004940

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 540/2 und 2463 je KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 14.11.2023

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll, und die Bürgermeisterin erläutern den Sachverhalt.

Für eine geplante Bebauung wurden seitens Herrn Ing. Daniel Reichhold und Frau Linda Fuchs zwei Grundstücke im Bereich Hermann von Gilm-Weg erworben, welche jeweils zwei gleich große Flächen von ca. je 500 m<sup>2</sup> aufweisen.

Im Zuge der Hausplanung wurde der Wunsch geäußert, dass die Grundstücksgrenze zwischen den beiden Grundstücken derart verschoben wird, sodass ein größeres Grundstück mit 642 m<sup>2</sup> und ein kleineres Grundstück mit 375 m<sup>2</sup> entsteht.

Um sicherzustellen, dass die zweckmäßige Bebaubarkeit auch des zukünftig kleineren Grundstückes gegeben ist, wird die Erlassung eines Bebauungsplanes vorgeschlagen.

Seitens des Raumplaners wird zur Sicherstellung und Einhaltung der Ziele und Aufgaben der örtlichen Raumordnung die Festlegung einer Nutzflächendichte im Bebauungsplan empfohlen.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 02.10.2023 und 08.11.2023 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Gerlinde Kieberl erkundigt sich nach der Erschließung der Grundstücke.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 540/2 und 2463 je KG Lienz

Fortsetzung von Seite 635

**BESCHLUSS:**

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Architekt Wolfgang Mayr, <sup>arch</sup>MAYR<sup>ro</sup>, Sillian 86, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf vom 03.11.2023 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 540/2 und 2463 je KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 877

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 940

Edv-NR.: 004941

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 15.11.2023

Auf Grund der Erforderlichkeit der rechtzeitigen Inkraftsetzung von allfällig notwendigen Änderungen bei den Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten, haben sich der Stadtrat und/oder der Gemeinderat im Laufe des Jahres 2023 eingehend mit den Thematiken befasst und für die nachfolgenden Gebühren und privatrechtlichen Entgelte folgende Beschlüsse gefasst:

- Kanalanschlussgebühr
- Kanalbenützungsg Gebühr

Die Kanalanschlussgebühr wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2023 und Wirkung ab 01.01.2024 mit € 10,67 inkl. USt. je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage festgelegt, die Kanalbenützungsg Gebühr ab dem Ablesetermin November 2023 mit € 2,53 inkl. USt. je Kubikmeter Wasserbezug.

- Wassergebühr

Die Wassergebühr wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2023 ab dem Ablesetermin November 2023 mit € 1,45 inkl. USt. festgelegt.

- Kindergartentarife und Verpflegungsbeitrag für Ganzjahres-/Ganztageskindergarten

Die Kindergartentarife werden laut Beschluss des Gemeinderates vom 12.08.2009, 27.03.2012 und 02.12.2014 jährlich automatisch indexiert. Im Sinne des Anti-Teuerungspaketes der Tiroler Landesregierung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.02.2023 beschlossen, sowohl von einer Erhöhung des monatlichen Pauschalbetrages für den Vormittagsbetreuungsbereich für 3- bis 4-jährige Kinder als auch von einer Valorisierung der Nachmittagsbetreuungstarife (gemäß Festlegung des Gemeinderates in der Sitzung am 27.03.2012) für das Kindergarten- und Kinderbetreuungsjahr 2023/2024 Abstand zu nehmen.

Der Verpflegungsbeitrag für die Verabreichung eines Mittagessens in den KG Eichholz, Villa Monti und Klösterle wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.02.2023 mit Wirkung ab 01.09.2023 und bis auf Weiteres von € 4,80 auf € 5,20, jeweils inkl. USt., pro Portion, angehoben.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Fortsetzung von Seite 637

- Tarife Sommerbetreuung

Die Tarife für die Sommerbetreuung werden durch den Gemeinderat jährlich im Frühjahr für den folgenden Sommer festgelegt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2023 wurden die Tarife für die Sommerbetreuung 2023 beschlossen.

Die Tarife und die Rahmenbedingungen für die Sommerbetreuung im Jahr 2024 werden vom Gemeinderat erst im Frühjahr 2024 festgelegt werden.

- Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge für Nachmittagsbetreuung an Pflichtschulen

Der Verpflegungsbeitrag für die Nachmittagsbetreuung an den Lienzer Pflichtschulen wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.06.2023 ab 01.09.2023 auf € 5,20 pro Essensportion angepasst.

- Tarife Lienzer Sportpass

Die Tarife für den Lienzer Sportpass ab 01.11.2023 wurden im Einvernehmen mit der Lienzer Bergbahnen AG mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2023 festgelegt.

- Umlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung

Die Vorschreibung erfolgt im gesetzlichen Ausmaß. Die Verordnung zur Anpassung der vom Land vorgegebenen Hektarsätze ab 2024 wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2023 angepasst.

Für die nachfolgenden Bereiche erfolgen Anpassungen auf Grund von Änderungen seitens des Landes Tirol, ohne Einflussmöglichkeit durch die Stadtgemeinde Lienz:

- Tarife Landesmusikschule Lienzer Talboden

Die Tarife für die Landesmusikschule Lienzer Talboden werden von der Tiroler Landesregierung festgesetzt. Die in der Schulgeldordnung angeführten Tarife sind lt. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 01.04.2014 ab dem Schuljahr 2014/15 im Abstand von 2 Jahren automatisch um jeweils 2% anzuheben. Die geltenden Tarife ab dem Schuljahr 2023/2024 wurden mit 20.05.2023 festgelegt. Die nächste 2%-ige Anhebung erfolgt mit dem Schuljahr 2024/25.

- Abgaben nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz (Ausgleichsabgabe)

Die Neufestlegung der Erschließungskostenfaktoren seitens des Landes Tirol ab 01.01.2024 hat unmittelbare Auswirkung auf die Höhe der Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten. Damit erhöht sich die Ausgleichsabgabe von bisher € 3.480,00 auf € 4.560,00 pro Stellplatz.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Fortsetzung von Seite 638

Betreffend die Vornahme von Änderungen bzw. Anpassungen bei weiteren Abgaben, sonstigen Gebühren und privatrechtlichen Entgelten hat sich der Stadtrat in der Sitzung am 31. Oktober 2023 mit den vorliegenden Vorschlägen der Fachabteilungen eingehend befasst und bei nachstehend angeführten Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten für das Haushaltsjahr 2024 keine Änderungen der bisher vom Gemeinderat genehmigten Steuer- und Hebesätze, Abgaben, Gebühren sowie privatrechtlichen Entgelte vorgenommen:

**Abgaben**

- Grundsteuer A und B
- Kommunalsteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer
- Kurzparkzonenabgabe
- Gebrauchsabgabe
- Freizeitwohnsitzabgabe- und Leerstandsabgabe

**Gebühren**

- Wasseranschluss- und Wasserzählergebühren

**Privatrechtliche Entgelte**

- Tarife Sport- und Freizeitanlagen (Hallenbad, Sauna, Freibad, Strandbad, Leihgebühren, Sonstige Gebühren)
- Tennis- und Mehrzweckhalle Betrieb (Tennis, Squash, Boulderhalle)
- Sportanlage Pustertaler Straße
- Sportanlage Dolomitenstadion
- Lienzer Sportpässe Jugend- und Familienförderungsaktion
- Städt. Schulen – Turnhallenbenützung
- Verpflegungsbeitrag für Schüler der ganztägigen Sonderschule Lienz
- Tarife Kindergärten – Tagestarif für die Nachmittagsbetreuung
- Tarife Dienstleistungen (Aerifizieren, Striegeln)
- WC-Gebühren
- Tarif Fahnenverleih
- Tarif Tristacher See – Fischereirevier 9250
- Anpassung Mahnlauf sowie Zinssätze für privatrechtliche Forderungen
- Entgelt für die Sondernutzung am Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Lienz
- Tarife für den physischen Anschluss von Liegenschaften an das RegioNet
- Mobilitätszentrum Lienz P&R-Anlage; Festlegung des Nutzungsentgeltes für Dauerparker
- Tarife Stadttaxi

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Fortsetzung von Seite 639

Bei den folgenden Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten sollen laut den Beschlüssen des Stadtrates vom 31. Oktober 2023 und 17. November 2023 noch Anpassungen vorgenommen werden:

Änderung von Abgaben

- Abgaben nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz (Ausgleichsabgabe für Spielplätze, Vorgezogener Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitrag, Gehsteigbeitrag)

Änderung von Gebühren

- Friedhofsgebühren
- Abfallgebühren

Änderung von privatrechtlichen Entgelten

- Tarife und Entgelte für Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz
- Tarife Museum Schloß Bruck
- Tarife Fäkalienabfuhr
- Straßenreinigungsgebühren
- Tarif Drehleitereinsatz

Die Behandlung der Anpassungen und Änderungen bei diesen Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten erfolgt nachfolgend unter den jeweiligen Tagesordnungspunkten.

Die Bürgermeisterin ersucht den Gemeinderat den Bericht über die Vorgangsweise für die Änderung von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bericht über die Vorgangsweise für die Änderung von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten wird seitens der Gemeinderatsmitglieder zur Kenntnis genommen. Es erfolgen keine gegenteiligen Meldungen.

Eine offizielle Beschlussfassung unterbleibt.

Vollzug: Finanzen  
Akt an: Finanzen



Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 945/3 Edv-NR.: 004942

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Abgaben

a) Erschließungsbeitrag

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 17.11.2023

Der Erschließungsbeitrag wird derzeit auf Grund der Verordnung der Stadtgemeinde Lienz vom 13.11.2018 erhoben. Mit der Verordnung der Landesregierung vom 11.04.2023 wurden die Erschließungskostenfaktoren neu festgelegt. Der mit Verordnung der Stadtgemeinde Lienz festgelegte Erschließungsbeitragssatz ändert sich dadurch nicht automatisch.

Hinsichtlich der Änderung der Erschließungskostenfaktoren wird seitens des Landes Tirol die Neuverordnung des Erschließungsbeitrages im Sinne der Rechtssicherheit empfohlen (siehe z.B. Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Mai 2023).

Der Erschließungskostenfaktor liegt für Lienz ab 01.01.2024 bei € 228,00 (bisher € 174,00). Die Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes erfolgt durch die Gemeinde als Prozentsatz des Erschließungskostenfaktors (derzeit 3,5% von € 174,00, d.s. € 6,09). Die Obergrenze des Erschließungskostenfaktors liegt bei 7%, wobei sich die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes nach der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast zu richten hat. Das bedeutet, die Einnahmen aus dem Erschließungsbeitrag müssen der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast entsprechen (Äquivalenzgrundsatz).

In den vergangenen Jahren lagen die Einnahmen aus dem Erschließungsbeitrag in der Regel weit unter der Straßenbaulast, wobei in den Jahren 2023 und 2024 auf Grund des Rückganges der Bautätigkeit mit einem geringeren Gebührenaufkommen zu rechnen ist. Im Rahmen der erfolgten Straßenbauprojekte bei Gemeindestraßen konnte seit der letzten Anpassung des Erschließungsbeitrages mit Ende 2018 zudem eine deutliche Erhöhung der Kosten für Neubau und Erhaltung von Straßen festgestellt werden, welche in etwa der Erhöhung des Erschließungskostenfaktors durch das Land Tirol entspricht.

Eine Übernahme des geänderten Erschließungskostenfaktors von € 228,00 bei gleichbleibendem Prozentsatz (3,5%) würde grundsätzlich einer Erhöhung des Erschließungsbeitrages um 31% entsprechen. Im Hinblick auf die Straßenbaulast, den zu erwartenden Rückgang des Abgabenaufkommens und den einzuhaltenden Äquivalenzgrundsatz erscheint eine derartige Erhöhung grundsätzlich vertretbar.

Vergleichswerte verschiedener Gemeinden zeigen eine größere Bandbreite auf, wobei größere Orte bzw. Städte tendenziell höhere Beiträge einheben und Lienz im Vergleich der Städte am unteren Ende der Bandbreite liegt (z.B. Nußdorf-Debant 2,42%, Tristach 2,78%, Dölsach 2,5%, Matri i.O. 7%, Kitzbühel 6%, Wörgl 5%, Kufstein 6%, Hall 7%, Imst 4,827%, Reutte 7%, Landeck 5%).

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Abgaben  
a) Erschließungsbeitrag

Fortsetzung von Seite 641

Ergänzend wird angeführt, dass bei einer allfälligen Aufhebung der Verordnung über die Erhebung eines Gehsteigbeitrages (siehe eigene Vorlage), eine – gegebenenfalls zusätzliche – Anhebung des Erschließungsbeitrages um 5%-Punkte anzudenken wäre.

Vergleichswerte bei Änderung des Erschließungskostenfaktors bzw. des Prozentsatzes:

Erschließungskostenfaktor	Prozentsatz	Erschließungsbeitragssatz	Änderung in Prozent
derzeit € 174,00	3,5 %	€ 6,09	
ab 01.01.2024 € 228,00	2,67 %	€ 6,09	+/- 0 %
ab 01.01.2024 € 228,00	3,0 %	€ 6,84	+ 12 %
ab 01.01.2024 € 228,00	3,25 %	€ 7,41	+ 22 %
ab 01.01.2024 € 228,00	3,5 %	€ 7,98	+ 31 %
Ab 01.01.2024 € 228,00	3,75 %	€ 8,55	+ 40 %
ab 01.01.2024 € 228,00	4,0 %	€ 9,12	+ 49 %

Der Stadtrat hat in den Sitzungen am 31. Oktober 2023 und 17. November 2023 eingehend zu dieser Thematik beraten und sich für eine Erhöhung des Erschließungsbeitragssatzes auf 4,0% unter Anpassung des für die Stadtgemeinde Lienz ab 01.01.2024 geltenden Erschließungskostenfaktors von € 228,00 – d.s. € 9,12 – ausgesprochen. Der Stadtrat stellt für die Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung an den Gemeinderat nachstehenden Beschluss-Antrag.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Abgaben
  - a) Erschließungsbeitrag

Fortsetzung von Seite 642

BESCHLUSS

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 21.11.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

**§ 1**  
**Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz**

Die Stadtgemeinde Lienz erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 4,0 v.H. des für die Stadtgemeinde Lienz von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtgemeinde Lienz über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 13.11.2018 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen  
Akt an: Finanzen  
Nachrichtlich: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 945/3 Edv-NR.: 004943

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Abgaben
  - b) Vorgezogener Erschließungsbeitrag

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 17.11.2023

Der vorgezogene Erschließungsbeitrag wird derzeit auf Grund der Verordnung der Stadtgemeinde Lienz vom 27.11.2012, zuletzt geändert mit Beschluss vom 13.11.2018, erhoben.

Auf Grund der Änderung des Erschließungskostenfaktors für Lienz ab 01.01.2024 durch das Land Tirol mit nunmehr € 228,00 wird seitens des Landes Tirol im Sinne der Rechtssicherheit empfohlen, eine Neuverordnung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages vorzunehmen.

Der Stadtrat hat in den Sitzungen am 31. Oktober 2023 und 17. November 2023 eingehend zu dieser Thematik beraten und sich für die Erhöhung des Erschließungsbeitragssatzes auf 4,0% unter Anpassung des für die Stadtgemeinde Lienz ab 01.01.2024 geltenden Erschließungskostenfaktors von € 228,00 – d.s. € 9,12 – ausgesprochen. Der Stadtrat stellt für die Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung an den Gemeinderat den nachfolgend angeführten Beschluss-Antrag.

Für die Beratung wird auf die vorherigen Ausführungen zum Erschließungsbeitrag verwiesen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Abgaben
  - b) Vorgezogener Erschließungsbeitrag

Fortsetzung von Seite 644

BESCHLUSS

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stadtgemeinde Lienz vom 21.11.2023 über die Erhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 13 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

### **§ 1 Vorgezogener Erschließungsbeitrag**

Die Stadtgemeinde Lienz erhebt auf Grundlage des durch Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 21.11.2023 festgelegten Erschließungsbeitragssatzes einen vorgezogenen Erschließungsbeitrag.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages der Stadtgemeinde Lienz vom 27.11.2012, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 13.11.2018, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:        21 Stimmen dafür  
    0 Stimmen dagegen  
    0 Stimmenthaltungen

Vollzug:                    Finanzen  
Akt an:                     Finanzen  
Nachrichtlich:            Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 945/3 Edv-NR.: 004944

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Abgaben
  - c) Gehsteigbeitrag; Aufhebung der Verordnung

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 15.11.2023

Der Gehsteigbeitrag wird derzeit auf Grund der Verordnung der Stadtgemeinde Lienz vom 27.11.2012 eingehoben.

Von der Abteilung Bauamt wurde angeregt, im Zuge einer allfälligen Neufestlegung des Erschließungsbeitrages von der weiteren Einhebung des Gehsteigbeitrages abzusehen und die entsprechende Verordnung aufzuheben. Im Gegenzug wurde vorgeschlagen, eine entsprechend höhere Neufestsetzung des Erschließungsbeitrages zu beschließen, um eine hinsichtlich des Abgabenaufkommens neutrale Verwaltungsvereinfachung zu erreichen.

Begründet wurde der Vorschlag in den annähernd gleichen Abgabentatbeständen beim Gehsteigbeitrag und beim Erschließungsbeitrag, mit Ausnahme der (auf Grund des Erschließungsstandes seltenen) Neuerrichtung von Gehsteigen und der zahlreichen Ausnahmen beim Gehsteigbeitrag (z.B. landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, Industriehallen teilweise). Demgegenüber entsteht beim Gehsteigbeitrag ein verhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand für betragsmäßig geringe Vorschreibungen (rund 5% der Höhe des jeweils zugleich fällig werdenden Erschließungsbeitrages). Die durchschnittlichen Einnahmen aus dem Gehsteigbeitrag betragen jährlich rd. € 35.000,00.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Bürgernähe wurde seitens der Fachabteilung daher eine Erhöhung des Erschließungsbeitrages um zusätzlich 5%-Punkte und im Gegenzug ein Verzicht auf die Vorschreibung des Gehsteigbeitrages vorgeschlagen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 31. Oktober 2023 eingehend zu dieser Thematik beraten und sich aus den von der Fachabteilung dargelegten Gründe dafür ausgesprochen, von der zukünftigen Einhebung des Gehsteigbeitrages abzusehen. Der Stadtrat stellt für die Aufhebung der Verordnung für die Erhebung eines Gehsteigbeitrages nachstehenden Beschluss-Antrag.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Abgaben
  - c) Gehsteigbeitrag; Aufhebung der Verordnung

Fortsetzung von Seite 646

BESCHLUSS

Verordnung über die Aufhebung der Erhebung eines Gehsteigbeitrages

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl 173/2021, folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Die bisher in Kraft stehende Verordnung über die Erhebung eines Gehsteigbeitrages der Stadtgemeinde Lienz vom 27.11.2012 wird aufgehoben.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Gehsteigbeitrages der Stadtgemeinde Lienz vom 27.11.2012 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen  
Akt an: Finanzen  
Nachrichtlich: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 945/3 Edv-NR.: 004945

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Abgaben
  - d) Ausgleichsabgabe für Spielplätze; Neuerlassung einer Verordnung

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 15.11.2023

Seitens des Stadtbauamtes wird auf Grund von Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis angeregt, von der Ermächtigung des § 23 TVAG Gebrauch zu machen und eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze einzuheben.

Abgabengegenstand ist die Befreiung von der Verpflichtung zur Herstellung eines Spielplatzes bei der Errichtung einer Wohnanlage. Die Abgabenhöhe wird direkt durch das TVAG vorgegeben und richtet sich nach der Anzahl der Wohnungen, wobei der Betrag indexiert wird (derzeit bei sieben bis zu 12 Wohnungen € 5.435,00, bei 13 bis 24 Wohnungen € 10.870,00, bei 25 bis 50 Wohnungen € 16.305,00 und bei mehr als 50 Wohnungen € 27.175,00).

Nach der geltenden Rechtslage sind Befreiungen von der Verpflichtung zur Herstellung von Kinderspielplätzen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (gefahrlose Erreichbarkeit von öffentlichen Spielplätzen) jedenfalls zu erteilen, unabhängig von der Einhebung einer Ausgleichsabgabe. In der Vergangenheit musste eine entsprechende Befreiung beispielsweise bei Wohnbauten am Iselkai und in Eichholz auf Grund der Nähe zu öffentlichen Spielplätzen ohne Ausgleichsabgabe erteilt werden.

Die Erträge aus dieser Abgabe wären zweckgebunden für die Errichtung, Erweiterung und Erhaltung von öffentlichen Spielplätzen zu verwenden.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 31. Oktober 2023 eingehend zu dieser Thematik beraten und sich für die künftige Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze ausgesprochen. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach § 25 TVAG und ist nicht gesondert zu bestimmen. Der Stadtrat stellt für die Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung (Ausgleichsabgabe für Spielplätze) an den Gemeinderat nachstehenden Beschluss-Antrag.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Gerlinde Kieberl kann dem Vorschlag etwas abgewinnen. Aus ihrer Sicht gilt es dann auch bewusst mehr auf Spielplätze zu schauen und neue zu schaffen. Sie spricht in diesem Zuge fehlende Gemeinschaftsplätze, wie etwa in Lienz Süd an. Weiters merkt sie an, dass die Spielplätze in anderen Stadtteilen schon sehr alt sind und kaum neue dazugekommen sind. Aus Sicht von GR Gerlinde Kieberl ist Nachholbedarf gegeben und hofft sie daher auf die diesbezüglichen Einnahmen.



Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Abgaben
  - d) Ausgleichsabgabe für Spielplätze; Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 648

Die Bürgermeisterin nennt hierzu einige Beispiele an Neuerrichtungen und Änderungen, wie Eichholz, Draupark und Stadtpark und merkt weiters an, dass die Geräte am Spielplatz entsprechend werden gewartet werden. Aus ihrer Sicht kann es nicht genug Spielplätze geben.

GR Manuel Kleinlercher teilt die Meinungen. Aufgrund des Kostenaufwandes begrüßt er die Einhebung der Abgabe.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

**BESCHLUSS**

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 21.11.2023 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Aufgrund des § 23 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

**§ 1  
Ausgleichsabgabe für Spielplätze**

Die Stadtgemeinde Lienz erhebt eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen  
Akt an: Finanzen  
Nachrichtlich: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 717 Edv-NR.: 004946

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren

a) Friedhofsgebühren

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 15.11.2023

Die Gräber- u. Beerdigungsgebühren wurden in den vergangenen Jahren zur teilweisen Bedeckung der Personal- u. Betriebskostensteigerungen (Strom, Wasser, Abfallgebühren etc.) regelmäßig nach dem Index (VPI 2010) erhöht. Die letzte Erhöhung der Friedhofsgebühren linear um 9,3 % mit kaufmännischer Rundung auf volle Euro wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2022 mit Wirkung ab 1. Jänner 2023 genehmigt.

Die geschätzten fortdauernden Ausgaben für das Jahr 2024 belaufen sich auf rund € 299.200,00 und die geschätzten fortdauernden Einnahmen auf rund € 208.200,00 (Berechnung mit dzt. gültigen Gebühren). Daraus ergibt sich ein geschätzter Abgang in Höhe von € 91.000,00.

Für die Erlangung einer gänzlichen Kostendeckung müssten die bestehenden Tarife um rund 44 % erhöht werden. Da eine solche Gebührenanpassung aus sozialen Gründen nicht vertretbar erscheint, wurde seitens der Abteilung Friedhof zur Erhöhung der Einnahmen und somit Reduzierung des Abgangs eine Indexanpassung um 7,0% (Mehreinnahmen rd. € 14.200,00) zur teilweisen Abdeckung des Kostenabganges für Personal-, Betriebs- und Investitionskosten vorgeschlagen.

Der Stadtrat hat sich in der Sitzung am 31.10.2023 nach eingehender Beratung für die Anhebung der Gebühren für Urnengräber um 10%, der weiteren Gräber um 7% sowie der sonstigen Friedhofsgebühren um 7% (jeweils mit kaufmännischer Rundung auf volle Euro) ausgesprochen. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat nachstehenden Beschluss-Antrag.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren  
a) Friedhofsgebühren

Fortsetzung von Seite 650

**BESCHLUSS:**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, wird die Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2015, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2022, wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 3 hat zu lauten:

**§ 3  
Gebührentarif**

Für die Friedhofsgebühren gelten folgende Gebührensätze:

1) Benützung des Leichenhauses

Sonderklasse (Aufbarung an 1. Stelle; Wachskerzen)	€	300,00
Normalklasse (Aufbarung nach Reihenfolge; Stromleuchten)	€	234,00

2) Gebühr für Graböffnung und -schließung	€	403,00
---	---	--------

3) a) Gebühren f. d. Benützungsrechte in Erd-Grabstellen

	Wandgrab	Vergrößertes Randgrab	Randgrab	Turnusgrab
- für die ersten zehn Jahre Ruhefrist	€ 544,00	€ 351,00	€ 300,00	€ 174,00
- Verlängerung für jeweils weitere 5 Jahre oder bei Ankauf ohne Anlassfall für jeweils 5 Jahre	€ 626,00	€ 424,00	€ 351,00	€ 192,00

b) Gebühren f. d. Benützungsrechte in Urnen-Grabstellen

	Urnennische	Urnensockel -Grabstelle	Urnenwand- nische (2 Urnen)	Urnenwand- nische (4 Urnen)
- für die ersten zehn Jahre Ruhefrist	€ 570,00	€ 877,00	€ 570,00	€ 877,00
- Verlängerung für jeweils weitere 5 Jahre oder bei Ankauf ohne Anlassfall für jeweils 5 Jahre	€ 657,00	€ 1.020,00	€ 657,00	€ 1.020,00

c) Familienarkade für die ersten 50 Jahre .....	€	24.073,00
d) Verlängerung für je 10 Jahre .....	€	5.777,00

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren  
a) Friedhofsgebühren

Fortsetzung von Seite 651

4) Gebühr für Tieferlegung .....	€	112,00
5) Zuschlag für Auswärtige .....	€	326,00
6) Gebühr für die Beisetzung einer Urne .....	€	77,00
7) Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab .....	€	142,00
8) Gebühr für eine Teilbeisetzung (Beisetzung von Armen und Beinen aufgrund von Amputationen) .....	€	88,00
9) Sezierraumgebühr .....	€	201,00
10) Gebühr für Kühlraumbenützung, pro Tag .....	€	88,00
11) Einstellgebühr einer Gastleiche, pro Tag .....	€	63,00
12) Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen und Feiertagen .....	€	201,00
13) Zuschlag für Urnenbeisetzungen an Samstagen und Feiertagen .....	€	36,00
14) Kindergrab für die ersten zehn Jahre Ruhefrist .....	€	85,00
15) Kindergrab Verlängerung für jeweils weitere 5 Jahre oder bei Ankauf ohne Anlassfall für jeweils 5 Jahre .....	€	98,00

In den oben angeführten Gebühren ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Artikel II

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimme dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen  
Akt an: Finanzen  
Nachrichtlich: Wohnen u. Gebäude  
BürgerInnenservice

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 713 Edv-NR.: 004947

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren

b) Abfallgebühren

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 15.11.2023

Die Abteilung Umwelt der Stadtgemeinde Lienz kalkuliert die Gebühren und privatrechtlichen Entgelte für das kommende Haushaltsjahr auf Basis einer Kostenstellenplanrechnung mit vier Non-Profit-Center-Bereichen. Diese vier Non-Profit-Center entsprechen als eigene Kostenträger dem Leistungsprofil des Unternehmensbereiches Abfallwirtschaft, einem Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit der Gebietskörperschaft der Stadtgemeinde Lienz:

1. Leistungskostenstelle - Restmüllentsorgung und Deponierung (Gebühren)
2. Leistungskostenstelle - Biomüllentsorgung und Verarbeitung (Gebühren und Entgelte)
3. Leistungskostenstelle - Altstoffsammelzentrum und Sammelseln im Stadtgebiet (Entgelte)
4. Nichtleistungskostenstelle – Verwaltungs- & Organisationsleistung

Ziel der gegenständlichen Plankostenstellenrechnung 2024 ist es, den Bürgern und Betrieben der Stadt Lienz eine moderne und umweltadäquate Abfallsammlung, Verwertung und Entsorgung zu kostendeckenden Konditionen anbieten zu können und die mit der Abfallbewirtschaftung als Betrieb marktbestimmter Tätigkeit im Haushaltsjahr 2024 anfallenden Kosten, durch knapp kalkulierte öffentlich/rechtliche Abfallgebühren abzudecken.

Basis für die Gebühren- und Entgeltkalkulation 2024 ist der Umstand, dass aufgrund einer Landesregelung die Gebühren für die Rest- und Biomüllentsorgung von 2022 auf 2023 mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2022 nicht erhöht wurden. Das Land Tirol hat die Minderkostendeckung mit einer Einmalzahlung in Höhe von €193.000,00 subventioniert. Diese Subventionsleistung stellt naturgemäß nur einen Einmaleffekt auf den Jahresabschluss 2023 im Sektor der Abfallwirtschaft dar und hinterlässt in der Folge eine Unterdeckung der Einnahmen zu den Ausgaben in Höhe der Veränderung des Verbraucherpreisindex im Rechnungszeitraum von 9,29 %. Dieser Umstand verschlechtert die finanzwirtschaftliche Situation für den Sektor der Abfallwirtschaft, insbesondere dadurch, dass rund 85% der Kosten bzw. Kostenstruktur durch Fremdleistungen bzw. Outsourcing gezeichnet sind.

Die privatrechtlichen Tarife und Entgelte für die Kompostieranlage und das Altstoffsammelzentrum Lienz wurden hingegen im Ausmaß von 9,29% mit Wirksamkeit zum 01.01.2023 erhöht, bzw. kostenkonform angeglichen.

Dies bedeutet, dass zum Planungszeitpunkt für den Voranschlag 2024 im Vergleich zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI 1986 August 2021, 205,5 Punkte auf Juli 2023, 240,4 Punkte) die Wertsicherung als Indexrate um Plus 17% darstellt, respektive verändert hat.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren  
b) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 653

Die Fachabteilung hat für die Kalkulation der Abfallgebühren 2024 zwei Varianten über den Betriebsabrechnungsbogen des Haushaltsansatzes Abfallwirtschaft im Ausmaß des VPI-Ansatzes von Plus 7% (VPI 2022 auf 2023) und Plus 17% (VPI 2021 auf 2023), erstellt.

Diese ergibt folgende Ergebnisplandarstellung:

Text	HH 2024 Erhöhung 7%	HH 2024 Erhöhung 17%
Haushaltswirksame Erträge	2.567.000,00 €	2.777.000,00 €
Haushaltswirksame Aufwendungen	2.677.600,00 €	2.677.600,00 €
Abgang/Überschuss	-110.600,00 €	+ 99.400,00 €

Angemerkt wird, dass in den haushaltswirksamen Aufwendungen 2024 eine einmal wirksame Ausgabenposition von € 40.600,00 als Abfertigungsleistung für einen Mitarbeiter und nicht kassenwirksame planmäßige Abschreibungen in Höhe von € 35.000,00 eingerechnet sind.

Die Erhöhung der betriebsnotwendigen Aufwendungen für den Haushaltsansatz Abfallwirtschaft im Vergleich zu den Vorjahresaufwendungen begründet sich in der Hauptsache aus der von der Abteilung Umwelt und Zivilschutz der Stadtgemeinde Lienz nicht aktiv disponierbaren Entwicklung der Umlage zum Abfallwirtschaftsverband Osttirol, den vertraglich vereinbarten Indexanpassungen für die ausgelagerten Leistungen sowie die Entwicklung der Bezüge der Mitarbeiter.

Der als Fremdleistungen oder Leistungen durch Dritte zu qualifizierende Anteil an den Gesamtaufwendungen im Sektor Abfallwirtschaft beläuft sich auf rund 85% und betrifft überwiegend zivilrechtliche Vertragsleistungen mit den Partnern, Firma Rossbacher, Firma Gumpitsch, AWWO und diversen Lieferanten, denen eine vertragliche Wertsicherung, respektive Indexanpassungen zugesichert ist.

Das Ergebnis der detaillierten Gebühren- und Entgeltkalkulation ergibt demnach für das Haushaltsjahr 2024 bei einer geplanten Erhöhung der Gebühren und Abgaben von 7% einen Abgang in Höhe von € 110.600,00. Bei einer geplanten Gebührenerhöhung im Ausmaß der Veränderung des VPI von 17% entsteht ein Planüberschuss von € 99.400,00.

Kalkulatorische Kosten wie Eigenkapitalverzinsung, betriebliche Wagnisse, kalkulatorische Betriebs- und Mietkosten, finden in der vorliegenden Plankostenkalkulation keine Deckung und führen demnach zu einem Verzehr von Eigenkapital.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren  
b) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 654

Nach Maßgabe der Sicherung der betrieblichen Leistungen des Aufgabenbereiches der Abfallwirtschaft wird seitens der Fachabteilung eine Erhöhung der Gebühren von zumindest plus 9% vorgeschlagen. Die privatrechtlichen Entgelte sollen aufgrund der Vorjahreserhöhung lediglich um 7% dem Preis angepasst werden.

Eine Erhöhung in geringerem Ausmaß würde die betriebswirtschaftliche Leistungsfähigkeit des bezeichneten Dienstleistungsbereiches erodieren, respektive müssten Redimensionierungen des Leistungsumfangs im Sektor Abfallwirtschaft für die Bürger:innen angedacht werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 beraten und sich wohlwollend für eine Unterstützung im Gemeinderat für die Erhöhung der Gebühren und Entgelte laut des Abteilungsleiters ausgesprochen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 31. Oktober 2023 eingehend über die Abfallgebühren beraten und sich für eine Anhebung der Abfallgebühren um 10 % ausgesprochen. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat nachstehenden Beschluss-Antrag.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

**BESCHLUSS**

Die Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz, Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2014, kundgemacht vom 04.12.2014 bis 18.12.2014, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2021, kundgemacht vom 01.12.2021 bis 15.12.2021, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 4 hat zu lauten:

**„§ 4  
Gebührensätze**

Die Abfallgebühren (Grundgebühr und weitere Gebühr für Müllbehälter und Müllsäcke) werden wie folgt festgesetzt:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren  
b) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 655

Grundgebühr für Behälter zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

wöchentlicher Tarif	Abholrhythmus wöchentlich
pro 80-Liter Kunststoffbehälter	3,55 Euro
pro 120-Liter Kunststoffbehälter	5,54 Euro
pro 240-Liter Kunststoffbehälter	11,19 Euro
pro 660-Liter Kunststoffbehälter	30,87 Euro
pro 800-Liter Stahlblechbehälter	38,47 Euro
pro 5000-Liter Absetzmulde	257,57 Euro
pro 240-Liter Kunststoff-Biotonne	6,40 Euro
pro 120-Liter Kunststoff-Biotonne	3,20 Euro
pro 80-Liter Kunststoff-Biotonne	2,18 Euro

zweiwöchentlicher Tarif	Abholrhythmus 14-tägig
pro 80-Liter Kunststoffbehälter	5,03 Euro
pro 120-Liter Kunststoffbehälter	7,63 Euro
pro 240-Liter Kunststoffbehälter	15,38 Euro
pro 660-Liter Kunststoffbehälter	42,30 Euro
pro 800-Liter Stahlblechbehälter	52,33 Euro
pro 5000-Liter Absetzmulde	336,08 Euro

Grundgebühr (variable Entleerung)	Abholrhythmus variabel
pro 80-Liter Kunststoffbehälter	3,55 Euro
pro 120-Liter Kunststoffbehälter	5,54 Euro
pro 240-Liter Kunststoffbehälter	11,19 Euro
pro 660-Liter Kunststoffbehälter	30,87 Euro
pro 800-Liter Stahlblechbehälter	38,47 Euro
pro 5000-Liter Absetzmulde	257,57 Euro

Bei der variablen Entleerung bemisst sich die Grundgebühr je einem Grundstück zugewiesenen Behälter nach den tatsächlich erfolgten Abfahren. Mindestens gelangt jedoch eine Grundgebühr pro Behälter und Woche zur Vorschreibung.

Grundgebühr pro Abfuhr	Abholrhythmus variabel
pro 800-Liter Stahlblechbehälter (Grünschnitt)	20,08 Euro
pro 35-Liter Kunststoff-Biotonne	0,92 Euro



Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren  
b) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 656

Weitere Gebühr für Behälter zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

pro Entleerung eines/einer	
80-Liter Kunststoffbehälters	4,03 Euro
120-Liter Kunststoffbehälters	5,54 Euro
240-Liter Kunststoffbehälters	10,74 Euro
660-Liter Kunststoffbehälters	29,05 Euro
800-Liter Stahlblechbehälters	34,20 Euro
5000-Liter Absetzmulde	154,66 Euro
pro Entleerung eines/einer	
800-Liter Stahlbehälters (Grünschnitt)	37,28 Euro
240-Liter Kunststoff-Biotonne	8,32 Euro
120-Liter Kunststoff-Biotonne	4,17 Euro
80-Liter Kunststoff-Biotonne	2,97 Euro
35-Liter Kunststoff-Biotonne	2,49 Euro

Grundgebühr und weitere Gebühr für Säcke zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

pro 70-Liter Kunststoff-Restmüllsack (Grundgebühr 3,09 Euro + weitere Gebühr 3,63 Euro) - insgesamt	6,72 Euro
pro 110-Liter Grünabfallsack (Grundgebühr 1,29 Euro + weitere Gebühr 4,93 Euro) - insgesamt	6,22 Euro
pro 60-Liter Grünabfallsack (Grundgebühr 1,29 Euro + weitere Gebühr 3,36 Euro) - insgesamt	4,65 Euro

In allen angeführten Gebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent enthalten.

Artikel II

Diese Änderung der Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen  
Akt an: Finanzen  
Nachrichtlich: Umwelt und Zivilschutz

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 714 Edv-NR.: 004948

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
  - a) Tarife und Entgelte für Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 15.11.2023

Für die Beratungen zu den Tarifen und Entgelten für die Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz wird auf die vorhergehenden Ausführungen der Abteilung Umwelt- und Zivilschutz zu den Abfallgebühren verwiesen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 31. Oktober 2023 eingehend über die Tarife und Entgelte Kompostieranlage Lienz beraten und sich für die von der Abteilung Umwelt und Zivilschutz vorgeschlagene Anhebung der Tarife, mit Ausnahme des Entgelts für die Ausgabe der 120l-Einstecksäcke im Altstoffsammelzentrum, um 7% ausgesprochen. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat nachstehenden Beschluss-Antrag.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

**BESCHLUSS**

Die Tarife und Entgelte der Stadtgemeinde Lienz für den Bereich der Kompostieranlage Lienz, für die Ausgabe von Einstecksäcken in der Altstoffsammelstelle Lienz gleichwie für den Ersatz des Reinigungsaufwandes werden ab 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

**- Tarife für die Übernahme in der Kompostieranlage Lienz (für Lienzer und angeschlossene Gemeinden, inkl. 10% USt.)**

Tarife per Tonne für:

Bioabfälle (aus der Haushaltssammlung)	189,15 Euro
Baum- und Strauchschnitt (ungeschreddert)	98,11 Euro
Baum- und Strauchschnitt (geschreddert oder gehäckselt)	68,84 Euro
Friedhofsabfälle (frei von Störstoffen)	172,03 Euro
Friedhofsabfälle (unbehandelt - mit Störstoffanteilen)	215,03 Euro
Garten- und Parkabfälle (Grasschnitt, Laub etc.)	65,30 Euro
Naturholzabfälle (unbehandelt)	98,11 Euro
Obst-, Gemüseabfälle und Blumen	65,30 Euro
Reine Holzasche	65,30 Euro

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten  
a) Tarife und Entgelte für Kompostieranlage und  
Altstoffsammelstelle Lienz

Fortsetzung von Seite 658

Störstoffsortierung:

Der Tarif für die Aussortierung von Störstoffen beträgt pro Stunde 71,22 Euro

Zuschlag:

Für Fremdanlieferungen (Fremdgemeinden) ist ein Zuschlag von 25 % einzuheben.

**- Tarif für den Verkauf von Komposterde (inkl. 13% USt.)**

Komposterde per Tonne (bei Abnahme von weniger als 20 Tonnen) 42,49 Euro

Komposterde per Tonne (bei Abnahme ab 20 Tonnen) 21,24 Euro

**- Entgelte für die Ausgabe in der Altstoffsammelstelle Lienz (inkl. 10% USt.)**

Entgelte per Stück:

Einstecksäcke 120 l 0,80 Euro

**- Tarif für den Ersatz des Reinigungsaufwandes (inkl. 10% USt.)**

Der Tarif für den Ersatz des der Stadtgemeinde Lienz entstehenden Reinigungs- und Entsorgungsaufwandes infolge verursachter Verschmutzung bzw. unsachgemäßer Entsorgung beträgt pro Stunde 71,22 Euro

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen  
Akt an: Finanzen  
Nachrichtlich: Umwelt und Zivilschutz

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 351 Edv-NR.: 004949

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten  
b) Tarife Museum Schloss Bruck

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 15.11.2023

Von der Leitung des Museum Schloss Bruck wurde eine Auflistung der von den Mitgliedern des Ausschusses für Kultur und Museum der Stadt Lienz für 2024 vorgeschlagenen Eintrittspreise übermittelt, welche teilweise geringfügige Erhöhungen vorsieht.

Die neuen Preise für die Kombikarte mit dem Museum Aguntum wie auch einer Burgenkarte mit Heinfels stehen noch nicht fest, da von Seiten der Partner noch keine Informationen vorliegen. Die Tarife werden derzeit unverändert beibehalten und zu gegebener Zeit gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zudem wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 31.10.2023 darüber hinaus noch für einzelne Positionen (Miete Schlosscafe&Innenhof, Bühnenmiete+Aufbau, Servicepersonal) eine Anpassung vorgeschlagen.

Der Vorschlag für die Tarife (inkl. USt.) für das Museum Schloss Bruck ab 01.01.2024 lautet daher wie folgt (Werte 2023 als Vergleich):

	2024	2023
Erwachsene	€ 10,00	€ 9,00
Ermäßigte	€ 8,00	€ 7,00
Schüler, Studenten	€ 2,50	€ 2,50
Familienkarte	€ 20,00	€ 18,00
Führung	€ 4,00	€ 3,00
Museumspädagogische Aktion	€ 3,00	€ 3,00
Saisonticket	€ 20,00	€ 18,00
Eintritt nur Westtrakt oder Turm&Kapelle	€ 5,00	€ 3,00
Kindergeburtstag (8 Kinder)	€ 65,00	€ 65,00
jedes weitere Kind	€ 6,50	€ 6,50
Familiensonntag	€ 6,50	€ 6,50
Schlossnach für Kinder	€ 48,00	€ 48,00
Miete Schlosscafe&Innenhof (f. Abendveranstaltung ohne Verkauf d. Cafe)	€ 800,00	€ 600,00

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten  
b) Tarife Museum Schloss Bruck

Fortsetzung von Seite 660

Bühnenmiete + Aufbau	€ 250,00	€ 200,00
Servicepersonal SB / Stunde	€ 35,00	€ 25,00
Catering durch Mieter / Getränke durch Schlosscafe (bei kleineren Veranstaltungen)		
Pauschalpreis	€ 100,00	€ 100,00
Servicepersonal Person / Stunde ab 22 Uhr bei Catering	€ 40,00	€ 25,00
Kombikarte Museum Schloss Bruck & Museum Aguntum (derzeit keine Änderung)		
Erwachsene	€ 12,00	€ 12,00
Ermäßigte	€ 10,00	€ 10,00
Familien	€ 23,50	€ 23,50

Burgenkarte Museum Schloss Bruck & Museum Burg Heinfels

Erwachsene	€ 16,00	€ 16,00
------------	---------	---------

Als Ermäßigte gelten Senioren ab 65, Gruppen ab 10 Personen (jeder 20. Besucher frei, Buschauffeur gratis) und Invaliden.

Eintrittsermäßigungen gegen Vorweis folgender gültiger Karten:

Ö1

Nationalpark Kärnten Card

Tiroler Familienpass

Donau Touristik

Felbertauern Bonus Card

Freier Eintritt gegen Vorweis folgender gültiger Ausweise:

Osttirol Card

Sportpass der Stadt Lienz

ICOM

Österreichischer Museumsbund

Presseausweis

Hunger auf Kunst und Kultur

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 31. Oktober 2023 eingehend über die Tarife für das Museum Schloss Bruck beraten und sich für die angeführten Tarife ausgesprochen. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat nachstehen Beschluss-Antrag.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten  
b) Tarife Museum Schloss Bruck

Fortsetzung von Seite 661

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

**BESCHLUSS**

Die Tarife (inkl. Ust.) für das Museum Schloss Bruck werden ab 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

Erwachsene	€ 10,00
Ermäßigte	€ 8,00
Schüler, Studenten	€ 2,50
Familienkarte	€ 20,00
Führung	€ 4,00
Museumspädagogische Aktion	€ 3,00
Saisonticket	€ 20,00

Seite 3

Eintritt nur Westtrakt oder Turm&Kapelle	€ 5,00
Kindergeburtstag (8 Kinder)	€ 65,00
jedes weitere Kind	€ 6,50
Familiensonntag	€ 6,50
Schlossnach für Kinder	€ 48,00
Miete Schlosscafe&Innenhof (f. Abendveranstaltung ohne Verkauf d. Cafe)	€ 800,00
Bühnenmiete + Aufbau	€ 250,00
Servicepersonal SB / Stunde	€ 35,00
Catering durch Mieter / Getränke durch Schlosscafe (bei kleineren Veranstaltungen)	
Pauschalpreis	€ 100,00
Servicepersonal Person / Stunde ab 22 Uhr bei Catering	€ 40,00

Kombikarte Museum Schloss Bruck & Museum Aguntum (derzeit keine Änderung)

Erwachsene	€ 12,00
Ermäßigte	€ 10,00
Familien	€ 23,50

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten  
b) Tarife Museum Schloss Bruck

Fortsetzung von Seite 662

Burgenkarte Museum Schloss Bruck & Museum Burg Heinfels

Erwachsene € 16,00

Als Ermäßigte gelten Senioren ab 65, Gruppen ab 10 Personen (jeder 20. Besucher frei, Buschauffeur gratis) und Invaliden.

Eintrittsermäßigungen gegen Vorweis folgender gültiger Karten:

Ö1

Nationalpark Kärnten Card

Tiroler Familienpass

Donau Touristik

Felbertauern Bonus Card

Freier Eintritt gegen Vorweis folgender gültiger Ausweise:

Osttirol Card

Sportpass der Stadt Lienz

ICOM

Österreichischer Museumsbund

Presseausweis

Hunger auf Kunst und Kultur

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen  
Akt an: Finanzen  
Nachrichtlich: Museum Schloss Bruck

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 713/1 Edv-NR.: 004950

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten  
c) Tarife Fäkalienabfuhr

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 15.11.2023

Die Tarife für die Fäkalienabfuhr wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2022 ab 01.01.2023 festgesetzt.

Von der Abteilung Wirtschaftshof wird eine Anhebung der Tarife gemäß Verbraucherpreisindex bzw. Lohnkostensteigerung vorgeschlagen.

Fäkalienabfuhr:	Tarif netto	Kanal- u. Straßenreinigung Tarif inkl. 20 % USt.	Fäkalienabfuhr Tarif inkl. 10 % USt.
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschl. Personalkosten für 2 Mann)	€ 160,00 (bisher € 150,00)	€ 192,00 (bisher € 180,00)	€ 176,00 (bisher € 165,00)
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschl. Personalkosten für 1 Mann)	€ 120,00 (bisher € 110,00)	€ 144,00 (bisher € 132,00)	€ 132,00 (bisher € 121,00)
- Kanalkamera pro Einsatzstunde	€ 85,00 (bisher € 78,00)	€ 102,00 (bisher € 93,60)	

Im Falle des Einsatzes des Schlammsaugwagens für Schlamm(Fäkalien)transporte, Schmutzwasserfrachten oder die Verbringung von Kanalräumgut mit Übergabe im Regionalen Klärwerk bzw. in der Regionalen Deponie werden zu diesen Schlammsaugwagengebühren noch die vom Abwasserverband Lienzer Talboden bzw. dem Abfallwirtschaftsverband Osttirol jeweils verrechneten Übernahmekosten für Schlamm bzw. Fettschlamm, Schmutzwasser und Kanalräumgut samt den allfälligen zusätzlich angefallenen Nebenkosten hinzugerechnet.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 31. Oktober 2023 über die Tarife Fäkalienabfuhr beraten und sich für die vorgeschlagene Anpassung ausgesprochen. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat nachstehenden Beschluss-Antrag.



Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten  
c) Tarife Fäkalienabfuhr

Fortsetzung von Seite 664

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

**BESCHLUSS**

Die Tarife Fäkalienabfuhr werden mit Wirkung ab 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

Fäkalienabfuhr:	Kanal- u. Straßenreinigung Tarif inkl. 20 % USt.	Fäkalienabfuhr Tarif inkl. 10 % USt.
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschl. Personalkosten für 2 Mann)	€ 192,00	€ 176,00
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschl. Personalkosten für 1 Mann)	€ 144,00	€ 132,00
- Kanalkamera pro Einsatzstunde	€ 102,00	

Im Falle des Einsatzes des Schlammsaugwagens für Schlamm(Fäkalien)transporte, Schmutzwasserfrachten oder die Verbringung von Kanalräumgut mit Übergabe im Regionalen Klärwerk bzw. in der Regionalen Deponie werden zu diesen Schlammsaugwagengebühren noch die vom Abwasserverband Lienzer Talboden bzw. dem Abfallwirtschaftsverband Osttirol jeweils verrechneten Übernahmekosten für Schlamm bzw. Fettschlamm, Schmutzwasser und Kanalräumgut samt den allfälligen zusätzlich angefallenen Nebenkosten hinzugerechnet.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen  
Akt an: Finanzen  
Nachrichtlich: Wirtschaftshof

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 712 Edv-NR.: 004951

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten

d) Tarife Straßenreinigung

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 15.11.2023

Die Straßenreinigungsgebühren wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2022 ab 01.01.2023 angehoben.

Von der Abteilung Wirtschaftshof wird eine Anhebung der Tarife gemäß Verbraucherpreisindex bzw. Lohnkostensteigerung vorgeschlagen.

Straßenreinigungsgebühren (nicht umsatzsteuerpflichtig):

- MUT-Straßenkehrwagen pro Stunde € 110,00 (bisher € 100,00)
- Gehsteigkehrmaschine pro Stunde € 100,00 (bisher € 90,00)

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 31. Oktober 2023 über die Straßenreinigungsgebühren beraten und sich für die vorgeschlagene Anpassung ausgesprochen. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat nachstehenden Beschluss-Antrag.

Von Seiten der Verwaltung wird angemerkt, dass, nachdem es sich bei den „Straßenreinigungsgebühren“ eigentlich um Tarife handelt, der Beschluss-Entwurf dahingehend angepasst wurde.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

**BESCHLUSS**

Die Tarife Straßenreinigung werden mit Wirkung ab 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

Tarife Straßenreinigung (nicht umsatzsteuerpflichtig):

- MUT-Straßenkehrwagen pro Stunde € 110,00
- Gehsteigkehrmaschine pro Stunde € 100,00

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen  
Akt an: Finanzen  
Nachrichtlich: Wirtschaftshof

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 945/3 Edv-NR.: 004952

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten  
e) Tarif Drehleitereinsatz

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 15.11.2023

Der Tarif für den Drehleitereinsatz wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2020 ab 01.01.2021 angehoben.

Von der Abteilung Wirtschaftshof wird unter Hinweis auf die Tarifordnung des Landesfeuerwehverbandes Tirol die Erhöhung des Tarifes für den Drehleitereinsatz auf € 222,00 pro Einsatzstunde (bisher € 182,00) vorgeschlagen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 31. Oktober 2023 über den Tarif für den Drehleitereinsatz beraten und sich für die vorgeschlagene Anpassung ausgesprochen. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat nachstehenden Beschluss-Antrag.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

**BESCHLUSS**

Der Tarif für den Drehleitereinsatz wird mit Wirkung ab 01.01.2024 wie folgt festgesetzt:

Tarif für den Drehleitereinsatz pro Einsatzstunde (einschließlich Personalkosten) € 222,00

Hinweis: In diesem Tarif ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen  
Akt an: Finanzen  
Nachrichtlich: Wirtschaftshof

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770 Edv-NR.: 004953

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Verein Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst - Süd; Vereinsgründung und -beitritt

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Stadtmarketing vom 15.11.2023

Es wird beabsichtigt den Verein „Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst – Süd“ nach italienischem Recht zu gründen. Der Verein handelt ohne Gewinnabsichten, ist von unbegrenzter Dauer und verfolgt folgenden Zweck:

- Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß GvD. Nr. 42 vom 22.01.2004 in geltender Fassung;
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- Visuelle und vergleichende Dokumentation der (gesellschaftlichen, kulturellen und geografischen) Entwicklung von Landwirtschaft und Mobilität der Talschaften der Euregio über die zweckorientierte Sammlung von Fotografien und Ansichtskarten, deren Digitalisierung und Präsentation im Virtuellen Euregio-Museum über Landwirtschaft/Mobilität weiters
- Sammlung und virtuelle Galerie von Fotografie als Kunstform von Künstlerinnen und Künstlern der Euregio ab 1945; Förderung von Projekten von Fotokünstlerinnen- und Künstlern

Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche und juristische Personen, wobei es sich bei letzteren um Vereine, Stiftungen, öffentliche Körperschaften oder andere Organisationen handeln muss, die in jedem Falle ohne Gewinnabsicht tätig sind, sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Errichtung dieser Ziele mitwirken wollen. Juristische Personen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere vom Vorstand derselben damit beauftragten Person vertreten. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit ohne Möglichkeit der zeitlichen Beschränkung der Mitgliedschaft. Das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

Die Bürgermeisterin begrüßt Herrn Dr. Martin Kofler zu diesem Tagesordnungspunkt und erläutert, dass dieser als Geschäftsführer des bereits in Tirol tätigen Verein TAP die Hintergründe für den Verein Süd erläutern wird.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Verein Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst - Süd; Vereinsgründung und -beitritt

Fortsetzung von Seite 668

Dr. Martin Kofler bedankt sich für die Einladung und stellt sodann die Vereinsgründung und den Vereinsbeitritt zum Verein Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst – Süd anhand einer Powerpoint-Präsentation (siehe Anhang) vor. Hierzu erwähnt er zunächst die Geschichte des österreichischen TAP, informiert über erfolgte Ausstellungen im Jahr 2023 und gibt einen Ausblick in die Zukunft. Basierend auf dem Dreierlandtagsbeschluss steht die Institutionalisierung des TAP im Tiroler Regierungsprogramm. Heute geht es konkret um die gegebene Notwendigkeit der Gründung des TAP – Süd, um als Südtiroler Verein beim Land Südtirol einfach Ansuchen stellen zu können, dabei ist die Verankerung in Bruneck wichtig. Es soll weiterhin die von Anfang an bestehende verbindende Achse zwischen Lienz und Bruneck geben sein.

Die Bürgermeisterin bedankt sodann sich bei Herrn Dr. Martin Kofler für seinen Vortrag.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Franz Theurl erkundigt sich nach der Finanzierung des Vereins bzw. der finanziellen Leistungen der Stadt.

Die Bürgermeisterin nennt die für das TAP Tirol präliminierten Mittel und erläutert weiters, dass der Verein TAP in Tirol institutionalisiert werden soll, wie etwa das Landesarchiv und damit seitens der Stadtgemeinde keine notwendigen Leistungen mehr gegeben wären. Laut der Bürgermeisterin unterstützen weiters das Land Tirol, das Land Südtirol und die Stadt Innsbruck.

Dr. Martin Kofler ergänzt, dass die Vereinsgründung in Südtirol notwendig wird, um auch weiterhin für das TAP insgesamt Mittel von Südtirol erhalten zu können.

GR Franz Theurl erkundigt sich in diesem Zusammenhang nach dem Euregio-Förderprogramm.

Dr. Martin Kofler erläutert, dass es verschiedene europäische Förderprogramme gibt und über diese auch bisher Förderungen erhalten wurde, eine dauerhafte Förderung allerdings nicht möglich ist. Die zukünftige Einreichung und Förderung von Projekten ist dabei aber nicht ausgeschlossen.

Für GR Franz Theurl besteht die Euregio Triol aus 4 Regionen, Osttirol, Südtirol, Tirol und Trentino.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Verein Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst - Süd; Vereinsgründung und -beitritt

Fortsetzung von Seite 669

GR Dr. Christian Steininger, MBL spricht den persönlichen Einsatz und das aufgenommene Risiko an. Aus seiner Sicht zeigt das die Mühen der Ebenen bei Dingen, von denen man überzeugt ist. Aus seiner Sicht ist das Projekt TAP, auch dank der exzellenten Arbeit von Dr. Martin Kofler, eine Institution, die man in der Region kennt und die es wert ist, sie am Ende auch zu institutionalisieren, im Landesdienst zu verankern und nachhaltig zu machen. GR Dr. Christian Steininger, MBL spricht an, dass man schon eine ganze Reihe von Abenteuern hinter sich hat und auch von politischer Seite viel Engagement besteht. Er gibt zu bedenken, dass insbesondere auch aufgrund der Südtirol Komponente bisher das Ziel noch nicht erreicht ist und hinterfragt in diesem Zusammenhang den Euregio Gedanken von Südtirol. GR Dr. Christian Steininger, MBL teilt seine Wertschätzung für das Projekt und bedankt sich bei allen Beteiligten.

Für GR Paul Meraner, MAS handelt es sich um schönes Projekt. Er bedankt sich für den persönlichen Einsatz und den Mut und das Risiko und geht davon aus, dass es sich am Ende lohnen wird. Zur Südtirol Komponente spricht er die Notwendigkeit aufgrund des Italienischen Rechnungshofs an.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

**BESCHLUSS**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz beschließt die Genehmigung zur Gründung des Vereins „Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst – Süd“.

LA Bürgermeisterin Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik wird in ihrer Funktion ermächtigt, für die Stadtgemeinde Lienz die Gründungsurkunde zu unterzeichnen.

Weiters wird der Beitritt zum neu gegründeten Verein „Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst – Süd“ genehmigt.

Abstimmungsergebnis:       21 Stimmen dafür  
                                      0 Stimmen dagegen  
                                      0 Stimmenthaltungen

Die Bürgermeisterin bedankt sich abschließend bei Dr. Martin Kofler und seinem Team für die getätigte Arbeit.

Dr. Martin Kofler bedankt sich für die Unterstützung seitens der Stadtgemeinde.

Vollzug:                   Stadtmarketing  
Akt an:                    Stadtmarketing  
Nachrichtlich:         Finanzen  
                                  Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1, A/6675/2020 Edv-NR.: 004954

**Tagesordnungspunkt:** III. GRUNDBESITZVERWALTUNG

1. Grafenangerweggenossenschaft; Antrag auf Übernahme des Grundstückes Gp. 1737 in EZ 390 KG 85020 Lienz ins öffentliche Gut

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion/Grundbesitz vom 16.11.2023

Von Seiten der Stadtgemeinde Lienz wurden in den letzten Jahren etliche Versuche unternommen, im Bereich der Wegparzelle GST 1737 EZ 390 GB 85020, welche im grundbücherlichen Eigentum der Grafenangerweggenossenschaft steht, geordnete Verhältnisse herzustellen und für die Grafenangerweggenossenschaft Handlungsfähigkeit zu erlangen.

Beim Grafenangerweg handelt es sich um einen Verbindungsweg (Fußweg) zwischen der Dr. Karl Renner-Straße und der Grafendorferstraße.

Nach dem im Jahr 2023 durchgeführten Verfahren ist nunmehr schließlich eine konstituierte und handlungsfähige Grafenangerweggenossenschaft gegeben.

In der Vollversammlung am 06.11.2023 wurden von den Mitgliedern der Grafenangerweggenossenschaft Beschlüsse gefasst, den Obmann zu ermächtigen, einen entsprechenden Antrag auf Übernahme der Weganlage in das öffentliche Gut an die Stadtgemeinde Lienz zu richten. Zudem wurden ebenfalls bereits für den Fall der Übernahme ins öffentliche Gut die Beschlüsse für die Auflassung der öffentlichen Interessentenstraße, sowie die Auflösung der Grafenangerweggenossenschaft einstimmig gefasst.

Mit Schreiben vom 07.11.2023 tritt der Obmann mit der Bitte an die Stadtgemeinde Lienz heran, die Wegparzelle GST 1737 EZ 390 GB 85020 Lienz in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Die Übergabe des Gehweges wird entschädigungslos erfolgen, jedoch sollen den Mitgliedern der Grafenangerweggenossenschaft keinerlei Kosten entstehen. Zudem bittet der Obmann, dass die Aufstellung von zwei Schildern „kein Winterdienst“ von der Stadtgemeinde Lienz übernommen werden.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 14.11.2023 vorberatend für den Gemeinderat für die Übernahme des GST 1737 EZ 390 GB 85020 Lienz ins öffentliche Gut ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** III. GRUNDBESITZVERWALTUNG

1. Grafenangerweggenossenschaft; Antrag auf Übernahme des Grundstückes Gp. 1737 in EZ 390 KG 85020 Lienz ins öffentliche Gut

Fortsetzung von Seite 671

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Manuel Kleinlercher steht der Übernahme ins öffentliche Gut positiv gegenüber. Er erkundigt sich nach weiteren geplanten Maßnahmen, wie Radfahren, oder Asphaltierung der Anlage.

Die Bürgermeisterin spricht hinsichtlich des Radfahrens die gegebene Gefahrensituationen an, aufgrund derer es derzeit als Fußweg vorgesehen ist und auch weitere Maßnahmen aus derzeitiger Sicht nicht geplant sind.

GR Gerlinde Kieberl zeigt sich über geregelte Verhältnisse erfreut. Die gegebenen Engstellen machen für sie das Radfahren nicht möglich. Aus ihrer Sicht handelt es sich daher vorerst nur um einen Fußweg. Sie regt an, bei entsprechendem Schneefall einen Winterdienst dergestalt anzudenken, dass der Weg trotzdem benützbar wird. Für GR Gerlinde Kieberl sind gerade bei solchen Umständen Abkürzungen wichtig.

Die Bürgermeisterin spricht in diesem Zusammenhang bisherige Eigeninitiativen von Bürgern an.

GR Norbert Mühlmann, MBA MAS nimmt das als Stichwort und spricht eine weitere Thematik an. Ihm ist in einigen Gehsteigbereichen ein Wildwuchs an Hecken aufgefallen, die die Begehbarkeit einschränken, er nennt dazu beispielhaft den Bereich Zettersfeldstraße Richtung Hofer. GR Norbert Mühlmann, MBA MAS regt das Setzen von Schritten und entsprechende Aufforderungen an die Grundeigentümer hierzu an.

Die Bürgermeisterin erklärt hierzu, dass bei Bekanntwerden solcher Umstände normalerweise die Grundeigentümer regelmäßig angeschrieben werden. Sie ersucht in diesem Zusammenhang um entsprechende Meldungen, damit das an die Grundeigentümer weitergegeben werden kann.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.



Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** III. GRUNDBESITZVERWALTUNG

1. Grafenangerweggenossenschaft; Antrag auf Übernahme des Grundstückes Gp. 1737 in EZ 390 KG 85020 Lienz ins öffentliche Gut

Fortsetzung von Seite 672

**BESCHLUSS:**

Die Stadtgemeinde Lienz spricht sich für eine Übernahme der Weganlage GST 1737 EZ 390 KG Lienz in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Lienz zu obig ausgeführten Bedingungen aus.

Die Zuschreibung des GST 1737 EZ 390 KG Lienz zum Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Der Abschluss eines Übergabvertrages mit nachstehenden Eckdaten wird genehmigt:

Vertragspartner: Grafenangerweggenossenschaft und  
Stadtgemeinde Lienz, öffentliches Gut

Vertragsgegenstand: GST 1737 in EZ 390 GB 85020 Lienz,  
Ausmaß 474 m<sup>2</sup>

Entgeltzahlung: die Übertragung erfolgt entschädigungslos

Gewährleistung: die Übertragung erfolgt frei von bürgerlichen und  
außerbürgerlichen Lasten

Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben: alle Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben  
für die grundbürgerliche Durchführung des  
Vertrages trägt die Stadtgemeinde Lienz

Behördenvollmacht: die Stadtgemeinde Lienz wird mit der  
grundbürgerlichen Durchführung des  
Übergabvertrages bevollmächtigt

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion/Grundbesitz

Akt an: Stadtamtsdirektion/Grundbesitz

Nachrichtlich: Finanzen

Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: Pers. Akt

Edv-NR.: 004955

**Tagesordnungspunkt:** IV. PERSONALANGELEGENHEITEN

Die Tagesordnungspunkte auf den Seiten 674 bis 677 wurden im vertraulichen Teil der Sitzung behandelt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000 Edv-NR.: 004959

**Tagesordnungspunkt:** V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

GR Manuel Kleinlercher spricht die Straßenbeleuchtung beim Verbindungsweg von der Tristacher Straße abzweigend hinter dem Adeg-Markt an. Demnach wurde an ihn herangetragen, dass in diesem Bereich nur jede zweite Straßenlaterne leuchtet.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für die Mitteilung. Sie führt an, dass durch die Neuumstellung immer wieder Kabelprobleme mit alten Leitungen vorliegen und die Stadtwerke an den Reparaturen arbeiten. Diese Anfrage wird ebenso an die Stadtwerke weitergeleitet.

GR Gerlinde Kieberl spricht in diesem Zusammenhang an, dass heute in der Dr. Karl Renner Straße und Prof. Ploner Straße ebenso die Straßenbeleuchtung ausgefallen ist. Sie fragt nach, an wen man sich wenden kann.

Die Bürgermeisterin nennt den Bereitschaftsdienst.

\* \* \* \* \*

GR-EM Lucas Dobnig führt in der Funktion als Obmann der Oberen Altstadt aus, dass immer weniger Bodenleuchten gegeben sind. Er konkretisiert, dass rund um die Säule am Johannesplatz und zur Beleuchtung von Häusern Bodenleuchten vorhanden waren und diese nunmehr teilweise fehlen und die Löcher mit Steinen aufgefüllt sind. Er geht davon aus, dass Lampen aufgrund von Oxidation von Salz kaputt gegangen sind. Er ersucht um Auskunft dazu.

GR Gerlinde Kieberl informiert, dass man aufgrund von fehlender Haltbarkeit der Lampen aufgrund von Feuchtigkeit und Erosion wieder übergeht, von oben zu bestrahlen.

Die Bürgermeisterin führt an, dass jene Bodenleuchten am Johannesplatz aufgrund der Schneeräumung für den Winter immer entfernt werden. Weiters gibt sie die bestehenden Probleme aufgrund des Salzeinsatzes zu bedenken. Aus ihrer Sicht ist eine Beleuchtung der Architektur und eine schöne Raumausleuchtung wert. Sie findet es daher eine gute Anregung, sich diese Thematik über die Vereinsstraßen näher anzuschauen.

GR Kathrin Jäger berichtet, dass bereits eine Behandlung dieser Thematik über die Stadtwerke erfolgt. Demnach soll das aufgrund der Probleme und nicht gegebenen Haltbarkeit der Leuchten anders gelöst werden und werden die Bodenleuchten demontiert.

GR-EM Lucas Dobnig zeigt sich auch mit einer anderen Lösung zufrieden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 21.11.2023

**Tagesordnungspunkt:** V. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

Fortsetzung von Seite 678

GR Franz Theurl spricht in diesem Zusammenhang die Stromschächte am Johannesplatz an und führt aus, dass für die Abhaltung von Veranstaltungen höhere Anschlusswerte gebraucht würden. Bisher bedarf es weiterer Schaltkästen, was mit einem erhöhten Kostenaufwand verbunden ist. Er regt die Erhöhung der Anschlusswerte an und spricht an, ob das in dem Zusammenhang saniert werden könnte.

Die Bürgermeisterin führt aus, dass seitens der Stadtwerke bereits eine Überprüfung und Instandhaltung der Unterflurelektranten erfolgen soll. In diesem Zuge kann aus Sicht der Bürgermeisterin das Ansuchen um Erhöhung der Anschlusswerte ergänzt werden. In diesem Zusammenhang findet es die Bürgermeisterin insgesamt Interessent, welche Anschlusswerte überhaupt gegeben sind.

\* \* \* \* \*

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt die Bürgermeisterin zunächst den öffentlichen Teil der Sitzung und bedankt sich.

Vollzug: Stadtwerke  
Akt an: kein Akt  
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion  
Bauamt  
Finanzen  
Wirtschaftshof  
Stadtmarketing

## FERTIGUNG

der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 21. November 2023 im Ratsaal des Stadtamtes (Seite 617 bis einschließlich Seite 680)

Die Schriftführerin:

Die Bürgermeisterin:

Mag. Vanessa Schlemmer e.h.

LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Die Gemeinderäte:

- gemäß § 46 Abs. 4 TGO 2001

GR Andreas Prentner e.h.

GR Manuel Kleinlercher e.h.

Stadt-Amtdirektor:

Dr. Alban Ymeri e.h.